



Resolution 2573 (2021)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 27. April 2021**

Der Sicherheitsrat,

erneut darauf hinweisend, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [1265 \(1999\)](#), [1894 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2417 \(2018\)](#), und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 12. Februar 1999 ([S/PRST/1999/6](#)), 12. Februar 2013 ([S/PRST/2013/2](#)), 9. August 2017 ([S/PRST/2017/14](#)), 20. August 2019 ([S/PRST/2019/8](#)) und 29. April 2020 ([S/PRST/2020/6](#)),

in Bekräftigung der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich unterschiedsloser Angriffe und der Errichtung militärischer Stellungen in dicht besiedelten Gebieten, und über deren verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

mit tiefer Besorgnis *betonend*, dass anhaltende bewaffnete Konflikte verheerende Auswirkungen auf Zivilpersonen und zivile Objekte haben, auch auf Zivilpersonen, die mit der Bedienung, Wartung oder Instandsetzung ziviler Infrastruktur befasst sind, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung und deren zivile Vermögenswerte als solche von entscheidender Bedeutung ist, sowie auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, und dass sie bestehende sozioökonomische Schwächen und Gefahrenpunkte verschärfen und die begrenzten Ressourcen überlasten, was einen verminderten Zugang zu wesentlichen Diensten wie Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und Energie und damit verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung hat und wirksame humanitäre Maßnahmen behindert,

in der Erkenntnis, dass bestimmte grundlegende Dienste miteinander verknüpft sind und dass für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, die in Situationen bewaffneter Konflikts beschädigt werden können, gefährdet sind,



mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen und unter anderem Zivilpersonen zu schonen und zu schützen und konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu schonen und zu schützen,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht missbraucht werden, was in Situationen bewaffneter Konflikte Zivilpersonen gefährden und sie am Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen hindern kann,

unter Hinweis auf seine tiefe Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, *in der Erkenntnis*, dass Schulen durch eine solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrkräften sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden,

besorgt *feststellend*, dass vom Einsatz aller Mittel oder Methoden der Kriegführung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Bedrohungen für die zivile Infrastruktur, einschließlich derjenigen, die grundlegende Dienste für die Zivilbevölkerung unterstützt, ausgehen und dass ein solcher Einsatz in Situationen bewaffneter Konflikte verheerende humanitäre Auswirkungen haben kann,

feststellend, dass bewaffnete Konflikte, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und die Zerstörung oder anderweitige Beschädigung für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte in Situationen bewaffneter Konflikte den Zugang von Zivilpersonen zu grundlegenden Diensten einschränken oder verhindern, Vertreibung auslösen oder verschärfen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten in diesen Kontexten verschlimmern und wirksame Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens behindern können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, allen möglichen Wegen zur Verhütung und Beendigung bewaffneter Konflikte nachzugehen, unter anderem durch die Bekämpfung der grundlegenden Konfliktursachen auf inklusive, integrierte und nachhaltige Weise,

erneut feststellend, dass stärkere Anstrengungen zur Beilegung bewaffneter Konflikte und zur Schaffung eines bestandfähigen Friedens erforderlich sind, und in der Überzeugung, dass der Schutz von Zivilpersonen in bewaffneter Konflikte und der Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte dabei wichtige Gesichtspunkte sein sollen,

erneut seine große Sorge darüber *bekundend*, dass immer mehr Zivilpersonen in laufenden bewaffneter Konflikte und damit zusammenhängender Gewalt von konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und Hungersnot bedroht sind,

in Anbetracht dessen, dass die humanitäre Lage in vielen bewaffneter Konflikte auch durch Wirtschaftskrisen, an Häufigkeit und Schwere zunehmende Wetterereignisse und Naturkatastrophen verschärft werden kann und sich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechtert hat, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass die Pandemie bekämpft und eine nachhaltige Erholung herbeigeführt werden muss,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen aller an einem bewaffneter Konflikt beteiligten Parteien nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und des humanitären Völkerrechts, darunter das Verbot von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte, auf Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische

Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen,

unter Hervorhebung der nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen aller Parteien bewaffneter Konflikte, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle zu decken und die rasche und ungehinderte Durchleitung unparteiischer humanitärer Hilfe an alle Not leidenden Menschen zu gestatten und zu erleichtern,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Verwundbarkeiten ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, unter anderem durch eine erhöhte Gefährdung durch Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Schutz- und Hilfebedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

unter Hinweis auf seine Praxis, den Schutz von Zivilpersonen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls im Mandat von Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen zu verankern,

betonend, wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und wie wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, so rasch wie möglich wieder grundlegende Dienste bereitzustellen und dabei niemanden auszuschließen und gerecht vorzugehen und gleichzeitig besser wiederaufzubauen und der Zivilbevölkerung krisenfestere grundlegende Dienste bereitzustellen, um zur Förderung des umfassenden Ansatzes zur Aufrechterhaltung des Friedens in Ländern in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen beizutragen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit in diesem Bereich,

verurteilt nachdrücklich Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte, die sich gegen Zivilpersonen als solche und andere geschützte Personen oder gegen zivile Objekte richten, sowie unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe, die dazu führen, dass der Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte vorenthalten werden, als flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, beklagt die langfristigen humanitären Folgen solcher Angriffe für die Zivilbevölkerung und verlangt, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte diese Praktiken umgehend einstellen;

verlangt, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht vollständig nachkommen, einschließlich der Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten und allen anderen geschützten Personen und Objekten einerseits und Kombattanten und militärischen Zielen andererseits zu unterscheiden, des Verbots unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe, der Verpflichtung, bei der Planung, Beschließung und Durchführung von Angriffen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, und der Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, die ihrer Kontrolle unterstehen, vor den Folgen von Angriffen zu schützen;

verlangt ferner, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen vollständig nachkommen, die gebotene Vorsicht walten zu lassen, um die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile

Objekte zu schonen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Gegenstände weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und für humanitäre Hilfseinsätze verwendete Sendungen zu schonen und zu schützen;

verurteilt entschieden das nach dem Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung in einer Reihe von Situationen bewaffneter Konflikte, das ein Kriegsverbrechen darstellen kann;

verurteilt nachdrücklich die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Gegenstände in Situationen bewaffneter Konflikte sowie den völkerrechtswidrigen Missbrauch für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Gegenstände durch Parteien bewaffneter Konflikte;

richtet die dringende Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich grundlegender Dienste im Hinblick auf Impfungen und die damit verbundene medizinische Versorgung sowie anderer grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, unverzichtbar ist, und in Situationen bewaffneter Konflikte die rechte Funktionsfähigkeit der Nahrungsmittelsysteme und -märkte zu gewährleisten;

fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *erneut auf*, sofort eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe und damit zusammenhängender Dienste durch unparteiische humanitäre Akteure, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit, sowie medizinischer Evakuierungen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, sowie die gerechte, sichere und ungehinderte Auslieferung und Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 in Gebieten eines bewaffneten Konflikts zu ermöglichen;

erklärt erneut, dass der Aufbau von Kapazitäten im Bereich des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung der Bemühungen um den Schutz für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte eine wichtige Rolle spielen kann, und begrüßt die Anstrengungen aller Parteien, diesbezügliche Maßnahmen erstmals oder weiterhin zu integrieren;

befürwortet alle Maßnahmen zum Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte und der zivilen Infrastruktur, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste in bewaffneten Konflikten auf entsprechendes Ersuchen entscheidend ist, um die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung zu decken, unter anderem durch

den Schutz der Zivilpersonen, die diese Objekte bedienen, warten oder instand setzen, sowie den Schutz ihrer Bewegungen zum Zweck der Wartung, Instandsetzung oder Bedienung eines solchen Objekts;

die Genehmigung und Erleichterung sicheren Geleits für Ausrüstungsgegenstände, Transporte und Lieferungen, die für die Instandsetzung, Wartung oder Bedienung dieser Objekte erforderlich sind;

betont, dass für eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene gesorgt werden muss, auch zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, unter anderem durch technische und Kapazitätsaufbauhilfe, mit dem Ziel, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen zu unterstützen, um den humanitären Bedarf zu mindern, die langfristige Wiederherstellung zu fördern, Existenzgrundlagen zu schützen, den Zugang zu grundlegenden Diensten zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit der konfliktbetroffenen Bevölkerungsgruppen zu erhöhen und die Pandemie zu überwinden, und dabei die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an den Maßnahmen zur Förderung und Wahrung des

Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und die Einbindung junger Menschen zu fördern und zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

befürwortet gegebenenfalls die Erhöhung der Fachkenntnisse innerhalb der Landesteams der Vereinten Nationen, damit diese im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung grundlegender Dienste bei Bedarf durch wirksame Maßnahmen unterstützen können;

ersucht den Generalsekretär, die Frage des Schutzes für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte als Unterpunkt in die Berichte über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen.
